



VERORDNUNG

über die Einhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alberschwende hat mit Beschluss vom 16.02.1978 nachstehende Friedhofsgebührenverordnung gemäß § 9 der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1 Grabstättengebühren

1) Grabstättengebühr mit einem Benützungsrecht von 20 Jahren, Grabbreite 0,70 m, Grablänge 1,40 m	€	393,00
Zuschlag pro 10 cm Mehrbreite (bis 1,40 m gesamt)	€	83,00

Verlängerungsgebühr: Pro Jahr 1/20 Anteil der Grabstättengebühr.

Aufstockung: Bei jeder Sargbeisetzung auf 20 Jahre Ruhezeit.

Aufstockung: Bei jeder Urnenbeisetzung Möglichkeit auf 10 Jahre Ruhezeit bei 10 Jahren: ½ der Grabgebühr lt. 1)

2) Grabstättengebühr, Breite 0,50 m, für Urnenbeisetzung Grablänge und Benützungsrecht wie 1)	€	331,00
--	---	--------

3) Gräber für Kinder: Laufzeit 10 Jahre, Grabbreite 0,50 m, Grablänge 1,00 m (Gemeindevertretungsbeschluss vom 16.12.2019)	€	134,00
--	---	--------

§ 2 Bestattungsgebühr

Grab öffnen:	
Erdbestattung – Sargbeisetzung	nach Aufwand
Feuerbestattung – Urnenbeisetzung	nach Aufwand
(Gemeindevertretungsbeschluss vom 16.12.2019)	

§ 3 Enterdigungsgebühr

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren wie für Bestattungen (siehe § 2) zu entrichten.

§ 4

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückvergütung der bereits entrichteten Grabstättengebühr.

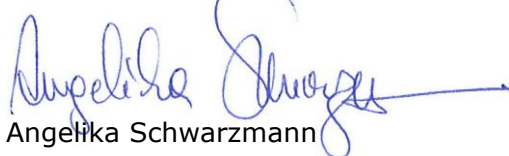
§ 5

Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofteiles sind die bereits entrichteten Grabstättengebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurück zu erstatten.

Diese Verordnung tritt am 16.02.1978 in Kraft.

Die Bürgermeisterin



Angelika Schwarzmann